

## Amtliche Bekanntmachungen

### Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Duisburg vom 01.07.2019

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 die nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 94, 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt angepasst durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 (GV. NRW. S.738), enthaltenen Bestimmungen für den Geschäftsbereich der Verwaltung der Stadt Duisburg, ihrer Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

#### Präambel

Die Rechnungsprüfung ist eine Kontrollfunktion des Rates. Sie wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung wahrgenommen. Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt ausgeführt. Die Rechnungsprüfung soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

#### §1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW ein Pflichtausschuss und der zuständige Ausschuss für das Rechnungsprüfungswesen. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie in dieser Rechnungsprüfungsordnung geregelt.

(2) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Schriftführerin/den Schriftführer und eine Vertreterin/einen Vertreter.

(4) Die Niederschrift unterzeichnen die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer. Sie ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (oder dessen delegiertem Vertreter/Vertreterin) und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Mitzeichnung vorzulegen.

#### §2 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die Stadt Duisburg hat gemäß § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung nur bestehenden rechtlichen Vorschriften unterworfen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

#### §3 Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen/den Prüfern und sonstigen Dienstkräften.

(2) Die Leitung und die Prüferinnen/die Prüfer werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.

(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur durch Beschluss des Gemeinderats und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.



(4) Die Leitung und die Prüferinnen/die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskenntnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, organisatorischem, betriebswirtschaftlichem und/oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besitzen.

**§4 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die kommunale Finanzwirtschaft, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung aus.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat nach §§ 92,102 - 104 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs (§ 92 Abs. 3 GO NRW i. V. m. §§ 101 bis 104, § 59 Abs. 3 GO NRW),
- b) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde (§ 102 GO NRW),
- c) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
- d) die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 102 (3) i.V.m. § 116 GO NRW, wenn nicht mindestens zwei der benannten Merkmale in § 116 a (1) GO NRW zutreffend sind),
- e) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- f) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

- g) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- h) die Prüfung von Vergaben, (Hierbei ist die aktuelle Handlungsanweisung des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung von Vergaben zu berücksichtigen.)
- i) die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

(3) Weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

Die örtliche Rechnungsprüfung kann nach § 104 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- b) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
- c) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(4) Der Rat überträgt gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben:

- a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- b) die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse,

- c) die Prüfung des ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungshandelns (hierzu gehören insbesondere die Geschäftsprozesse, der Einsatz der Informationsverarbeitungstechnik, die Kosten- und Leistungsrechnungen und die Bewertung des Aufgabenerfolges),
- d) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen,
- e) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW,
- f) die Prüfung der Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- g) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Investitionen gemäß § 13 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- h) die Mitwirkung bei der Klärung von Fehlbeträgen/Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- i) die gutachtliche Stellungnahme zu wichtigen organisatorischen Änderungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Informationsverarbeitung,
- j) die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung.

## §5 Erteilung von Prüfaufträgen an die örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

## §6 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Bei der Durchführung von Prüfungen ist die örtliche Rechnungsprüfung im notwendigen Umfang zu unterstützen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Ämtern, Instituten, Betrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben sowie von den ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte einzuholen, den Zutritt zu den Diensträumen und Grundstücken, die Vorlage/Einsichtnahme und ggf. Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff zu gespeicherten Informationen in Systemen der Informationstechnik zu erhalten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nimmt an den Sitzungen des Rates und des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates teilzunehmen.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, aus dienstlichen Gründen vorübergehend Einschränkungen bei Prüfungen nach Art und Umfang anzuordnen, soweit keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden. Prüfaufträge nach § 5 bleiben unberührt.

(4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW berechtigt personenbezogene Daten zu verarbeiten. Zudem ist gemäß § 14 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen, darunter fallen gem. § 2 KorruptionsbG NRW auch die kommunalen Rechnungsprüfungsbüros, § 83 Abs. 2 Satz 3 Landesbeamten-gesetz entsprechend anzuwenden.

(5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat gemäß § 12 Abs. 1 KorruptionsbG NRW, wenn bei den Prüfungen Tatsachen vorliegen, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 KorruptionsbG NRW bezeichneten Straftaten durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausbübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, diese dem Landeskriminalamt NRW anzuzeigen.

## §7 Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über wesentliche Unregelmäßigkeiten und Korruptionsdelikte innerhalb der Stadtverwaltung zu unterrichten, sobald entsprechende Beweismittel vorliegen oder gerichtliche Beschlüsse in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vollzogen worden sind.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den Ämtern, Instituten, Betrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben unverzüglich über Unregelmäßigkeiten und Korruptionsdelikte, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Unterschlagung usw. sowie für Kassendifferenzen.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich von schwerwiegenden Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von beabsichtigten Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Beschaffung, Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationstechnik und wesentlichen Verfahrensregelungen für die Aufgabenerledigung in den Fachbereichen.

(5) Zur Prüfung der Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen vor der Entscheidung durch den Vergabeausschuss oder der Beschlussfassung durch die Ausschüsse des Rates vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird.

(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Tagesordnungen und Beratungsunterlagen sowie Sitzungsniederschriften des Rates und der Ausschüsse des Rates zuzuleiten.

(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Prüfberichte anderer Prüforgane zur Kenntnis zu geben.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind auf Anforderung Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. Ä., sowie Geschäfts-/Lageberichte von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben, Anstalten des öffentlichen Rechts und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, zur Kenntnis zu geben, sofern eine entsprechende Verpflichtung gegenüber der Stadt aufgrund Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstiger schriftlicher Vereinbarung besteht.



**§8 Durchführung der Prüfungen durch die örtliche Rechnungsprüfung**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

(2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leiterinnen/die Leiter der in § 6 (1) genannten Stellen über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, sofern es der Prüfungsgrund zulässt. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen erörtert werden.

(3) Bei auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Prüfung ist die zuständige Beigeordnete/der zuständige Beigeordnete oder ggf. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu unterrichten.

(4) Werden bei der Durchführung einer Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten.

**§9 Behandlung der Berichte**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses die Eröffnungsbilanz (§ 92 GO NRW) sowie den Jahresabschluss (§ 102 GO NRW) und den Gesamtabschluss (§ 102 i. V. m. § 116 GO NRW). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird. Der Rechnungsprüfungsausschuss legt den Prüfungsbericht dem Rat mit seiner Stellungnahme vor. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichts geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.

(2) Der Rat beschließt den Jahresabschluss und stellt den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die sie nach besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durchgeführt hat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor.

(4) Die Prüfungsberichte oder Prüfungsfeststellungen werden grundsätzlich den geprüften Bereichen zugeleitet. Sie haben hierzu innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme abzugeben.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 10. Dezember 2002 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß §7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 29. Juli 2019

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Brockerhoff  
Tel.-Nr.: 0203 283-3760*

**Bekanntmachung der Bibliotheksordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 01.07.2019**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 01.07.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 194).

**§1 Allgemeines**

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Duisburg.

(2) Jede/-r kann die Stadtbibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften, Ton- und Bildträger - mit Ausnahme der Präsenzbestände - sowie digitale Medien (nachfolgend zusammenfassend Medien genannt) leihen bzw. mieten.

(3) Benutzung und Überlassung von Medien sind kostenlos, soweit nicht die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg in ihrer jeweils gültigen Fassung für bestimmte Leistungen oder bei Leihfristüberschreitungen Zahlungen vorsieht.

(4) Bei jeder Benutzung oder Überlassung von Medien entsteht auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung ein selbstständiger privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Benutzer/der Benutzerin und der Stadt Duisburg.

(5) Die Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

## §2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Leihe bzw. Miete von Medien wird gegen Vorlage des Bundespersonalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweis-papiere ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Minderjährige müssen die schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen, in der diese ihr Einverständnis zur Benutzung und zum Entleihen bzw. Mieten erklären und die Garantiehaftung hinsichtlich aller nach dieser Bibliotheksordnung möglichen Forderungen (siehe §§ 7-9) übernehmen. Ansprüche gegen die Minderjährigen bleiben hiervon unberührt. Mit erfolgter Anmeldung wird ein Bibliothekskonto für die in der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Dauer aktiviert. Die Gültigkeit kann nach Ablauf entsprechend verlängert werden.

(2) Der Bibliotheksausweis berechtigt nur zur höchstpersönlichen Nutzung der Stadtbibliothek. Eine Übertragung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer/-innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter diese Bibliotheksordnung an.

(4) Der Bibliotheksausweis ist bei der Leihe bzw. Miete von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wohnungswechsel oder Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Bundespersonalausweises, anderer gleichwertiger amtlicher Ausweis-papiere oder der Meldebestätigung umgehend mitzuteilen.

(6) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## §3 Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Bei der Stadtbibliothek werden, um die Leistungen anbieten zu können, personenbezogene Daten der Benutzer/-innen erhoben, gespeichert und in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksmanagementsystem) verarbeitet. Diese Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten geschieht ausschließlich für Zwecke der Stadtbibliothek. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

(2) Die Stadtbibliothek speichert – für die Dauer des Bestehens des Bibliothekskontos – folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse, \*E-Mail-Adresse, \*Telefonnummer, \*Mobiltelefonnummer, biometrische Daten der Unterschrift, \*von Geldinstituten benötigte Daten zur Abwicklung eines Einzugsverfahrens, (elektronisch) unterschriebene Anerkennung der Bibliotheksordnung, Bezeichnung der entliehenen Medien. Darüber hinaus kann zur Anpassung und Verbesserung unseres Angebotes die \*Nationalität / Staatsangehörigkeit der Benutzer/-innen erfasst werden. (mit \* gekennzeichnete Daten sind freiwillige Angaben) Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertretung gespeichert.

(3) Personenbezogene Auswertungen erfolgen nicht. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen erstellt.

(4) Das Bibliothekskonto wird auf Antrag des Nutzers/der Nutzerin oder spätestens 3 Jahre nach Ablauf der Ausweisgültigkeit durch die Stadtbibliothek gelöscht, soweit keine Medien- oder Entgeltforderungen der Stadtbibliothek offen sind. Mit der Löschung des Bibliothekskontos werden zugleich alle personenbezogenen Daten gelöscht.

(5) Die Stadtbibliothek setzt zur Verbuchung der Medien RFID-Technologie (Radio-frequency identification) ein.  
- Auf den RFID-Chips der Medien werden die Sigelnummer der Stadtbibliothek, die Mediennummer und der Ausleihstatus des jeweiligen Mediums gespeichert.  
- Auf den RFID-Chips der Ausweise werden die Sigelnummer der Stadtbibliothek und die, auch auf der Rückseite des Ausweises aufgedruckte, Ausweisnummer gespeichert.

(6) Die Benutzer/-innen haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über den Umfang ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und die Dauer der Speicherung sowie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten. Zudem steht ihnen jederzeit ein Widerrufsrecht zu, kraft dessen sie – ohne Angabe von Gründen – die Löschung ihrer Daten aus der Datenbank verlangen können, wobei eine Löschung regelmäßig erst in Betracht kommt, wenn das Bibliothekskonto nicht mehr besteht.

## §4 Ausleihe (= Leihe und Miete)

(1) Medien werden nur bis zu einer Höchstdauer von 28 Tagen ausgeliehen. Für jede entlehene Medieneinheit wird das Ende der Ausleihfrist (Datum) im Einzelfall bestimmt. Fristen bestimmen sich ausschließlich nach dem angegebenen Datum. § 193 BGB findet keine Anwendung.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist verkürzt oder verlängert werden.



(3) Die Stadtbibliothek bestimmt die Nutzungsmodalitäten ihrer Medien und ist berechtigt, Beschränkungen für die Ausleihe zu erlassen.

(4) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihfristverlängerung von der Rückgabe ausstehender Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Eine Sperrung des betreffenden Bibliothekskontos ist möglich.

(5) Vor der Ausleihe ist durch den Benutzer/die Benutzerin jedes Medium auf Vollständigkeit und evtl. Beschädigungen zu prüfen. Vorhandene Beschädigungen und fehlende Teile sind der Stadtbibliothek vor der Ausleihe anzuzeigen. Versäumt der Benutzer/die Benutzerin zum zweiten Mal die Anzeige, so kann er/sie von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden (siehe §12).

(6) Ausgeliehene Medien dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

**§5 Vormerkung, Auswärtiger Leihverkehr**

(1) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Stadtbibliothek kann hiervon Ausnahmen festlegen.

(2) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können durch den Auswärtigen Leihverkehr im Rahmen der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken beschafft werden.

**§6 Verlängerung**

(1) Die Ausleihfrist kann frühestens 7 Tage vor Ablauf auf Antrag um bis zu höchstens 28 Tage verlängert werden, sofern keine entsprechende Vormerkung vorliegt. Die Verlängerung ist grundsätzlich nur zweimal möglich. Verlängerungen (auch online) sind ausgeschlossen, wenn das Bibliothekskonto gesperrt (Kontosperrung, Überschreiten des Gebührenlimits) oder die Gültigkeit des Bibliotheksausweises abgelaufen ist.

(2) Bestimmte Medien (z. B. Bestseller) können von der Verlängerung ausgeschlossen werden.

(3) Bei dem Antrag auf Ausleihfristverlängerung sind zumindest der Name des Benutzers/der Benutzerin, die Nummer des Bibliotheksausweises und die Nummer der Medieneinheit anzugeben.

**§7 Behandlung der ausgeliehenen Medieneinheiten**

(1) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Medienpakete und Medien, die aus mehreren Teilen bestehen, müssen vollständig zurückgegeben werden.

(2) Ausgeliehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen wiedergegeben werden. Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.

(3) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust ausgeliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen und dafür Ersatz zu leisten.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien haben die Benutzer/-innen Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Benutzer/-innen. Kann innerhalb von vier Wochen nach Meldung kein Ersatz beschafft werden, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Bei der Ersatzbeschaffung durch die Stadtbibliothek ist zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt gem. der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg zu entrichten.

(5) Die Benutzer/-innen haften auch für Schäden, die durch Missbrauch ihres Bibliotheksausweises entstehen.

(6) Benutzer/-innen die an einer übertragbaren Krankheit i. S. des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt bekanntgemacht durch Gesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615), leiden oder mit Personen zusammenleben, die an einer solchen Krankheit leiden, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits ausgeliehenen Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Benutzer/-innen verantwortlich sind, zurückgebracht werden. Für die dadurch verursachten Ausleihfristüberschreitungen stellt die Stadtbibliothek die Benutzer/-innen von Entgelten frei, sofern sie unverzüglich die Desinfektion anzeigen.

**§8 Haftung**

(1) Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Schäden des Ausleihers/der Ausleiherin, die sich aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes ergeben sollten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden des Ausleihers/der Ausleiherin aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

(2) Der Ausleiher/Die Ausleiherin ist verpflichtet, die Stadt von allen gegen diese gerichteten Ersatzansprüchen Dritter, soweit sie mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, freizustellen. Ausgenommen von dieser Haftungsfreistellung sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls ausgenommen von der Haftungsfreistellung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die es bei der gesetzlichen Haftung verbleibt.

## §9 Ausleihfristüberschreitung

(1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist entstehen für die Benutzer/-innen Zahlungsverpflichtungen gem. der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vorgenannte Zahlungsverpflichtung stellt ein Vertragsstrafeversprechen für nicht gehörige Erfüllung im Sinne des § 341 BGB dar. Einer Mahnung bedarf es auch für den Fall einer unverhältnismäßig hohen Zahlungsverpflichtung nicht. Das Entgelt - für Botengänge ist für jeden Botengang - unabhängig vom Erfolg und Antreffen des Benutzers/der Benutzerin - in der angegebenen Höhe zu zahlen.

(3) Soweit den vorstehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Rückgabe der Medien nicht nachgekommen wird, bestehen sie auch dann weiter, wenn die Stadtbibliothek sich das Recht zur Erhebung der Beträge bei der Annahme der Medien nicht vorbehalten hat. Die Geltung des § 341 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

## §10 Reproduktionen

Benutzer/-innen mit einem gültigen Bibliotheksausweis können sich der aufgestellten Geräte zur Herstellung von Fotokopien, Drucken, Scans oder zur Bereitstellung digitaler Daten auf Datenträgern bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

## §11 Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Die Hausordnung der Stadtbibliothek ist einzuhalten. Diese hängt in der Bibliothek öffentlich aus bzw. liegt zur Einsichtnahme aus.

(2) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass niemand gestört oder behindert wird. Rauchen und laute Unterhaltungen sind nicht gestattet.

(3) Tiere dürfen von den Benutzern/ Benutzerinnen nicht mit in die Bibliotheksräume genommen werden. Ausgenommen sind Blindenführhunde und Assistenzhunde als notwendige Begleiter, die an der Leine zu halten sind.

(4) Im Übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

(5) Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverweis, Hausverbot, Strafanzeige und Schadenersatzforderungen geahndet werden.

## §12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/-innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bibliotheksordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek Duisburg ausgeschlossen werden.

## §13 Außergerichtliche Streitbeilegung (Hinweis gem. § 36 VSBG)

Die Stadtbibliothek der Stadt Duisburg ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

## §14 Inkrafttreten

(1) Diese Bibliotheksordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 02.10.1989 außer Kraft; hinsichtlich der bereits unter der alten Benutzungsordnung begonnenen Ausleihen und sonstigen Sachverhalte bleibt diese weiterhin wirksam.

Die vorstehende Bibliotheksordnung der Stadtbibliothek Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Bibliotheksordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeord-

nung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Bibliotheksordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. August 2019

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Oehme  
Tel.-Nr.: 0203 283-4229

## Erneute Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 -Neumühl-

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- für einen Bereich zwischen der Kleingartenanlage Schacht III im Westen und der Obermarxloher Straße im Osten sowie der Wohnbebauung Bastenstraße, Barbarastraße und Schroerstraße im Norden und der Gartenstraße im Süden beschlossen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 21.05.2019, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-2.43-1626 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.05.2019, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-2.43-1626 über



die Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erneut, rückwirkend zum 15.07.2019, öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 29. Juli 2019

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr John  
Tel.-Nr.: 0203 283-2977*

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr Express (RRX), PFA 3.2 Düsseldorf Angermund – Duisburg Schlenk“, Bahn-km 53,400 bis 60,100 der Strecke 2650 Köln-Deutz – Hamm (Westf)**

Die DB Netz AG hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, (EBA) als Planfeststellungsbehörde beantragt.

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.2 verläuft auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg. Der PFA 3.2 beginnt, bezogen auf das Richtungsgleis der Strecke

2650, in km 53,400 an der Stadtgrenze zur Landeshauptstadt Düsseldorf und endet auf Höhe des Haltepunktes Duisburg Schlenk in km 60,100.

Verkehrliche Zielsetzung des Vorhabens ist die Beseitigung von Kapazitätsengpässen für den schienengebundenen Personenverkehr.

Der gesamte PFA soll durchgängig mit sechs Gleisen versehen werden. Derzeit sind ab Beginn des PFA bis zum Bf Duisburg-Großenbaum vier Gleise vorhanden. In diesem Zusammenhang kommt es teilweise zu Änderungen an bestehenden Gleisen und Weichen, sowie zum Neubau von Weichen.

Die Eisenbahnüberführungen Winkelhauser Weg, Rahmer Bach, Wedauer Straße und Im Schlenk werden erweitert bzw. erneuert. Im Ortsteil Duisburg Wedau wird zudem das neue Kreuzungsbauwerk Wedauer Straße errichtet, welches das Gleis der neuen Strecke 2407 über die Gleise der Strecke 2650 überführen wird. Zusätzlich werden Stützwände und Fanggedämme errichtet.

Aufgrund der Trassierung der neuen Gleise wird die bestehende Oberleitungsanlage in einzelnen Bereichen umgebaut. Abschnittsweise bedarf es auch der Errichtung neuer Oberleitungsanlagen.

Im PFA 3.2 ist eine Kombination aus aktivem und passivem Schallschutz vorgesehen. Als aktive Maßnahmen werden Schallschutzwände, sowie das Besonders überwachte Gleis (BüG) eingesetzt. Dort wo aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht realisiert werden können, oder ihre Wirkung nicht ausreicht, um die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte vollständig einzuhalten, sind ergänzend passive Maßnahmen zum Schallschutz vorgesehen.

Für den Ausbau der Bahnstrecke und die damit verbundenen Veränderungen an den kreuzenden Verkehrswegen sind vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen von Grundstücken sowie Grunddienstbarkeiten erforderlich.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Duisburg. Die Einwendungsfrist endet 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1).

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der nach dem 16.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 3a, 3b UVPG (a.F.) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.).

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG (a.F.) nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:



| Bezeichnung der Unterlage   | Verfasser                        | Datum      |
|---|----------------------------------|------------|
| Erläuterungsbericht<br>(Unterlage 1)  | DB Engineering & Consulting GmbH | 19.12.2018 |
| Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Prüfung, einschließlich der Bestands- und Konfliktpläne<br>(Unterlage 13)  | Planungsbüro LAUKHUF             | 19.12.2018 |
| Umweltverträglichkeitsstudie, einschließlich des Erläuterungsberichts und der Anlagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe, sowie dem Kartenteil und der Gesamt-UVS<br>(Unterlage 14) | Planungsbüro LAUKHUF             | 19.12.2018 |
| Schalltechnische Untersuchung<br>(Unterlage 16)   | Möhler + Partner Ingenieure AG   | 17.12.2018 |
| Erschütterungstechnische Untersuchung<br>(Unterlage 17)   | Möhler + Partner Ingenieure AG   | 03.12.2018 |
| Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Baubedingte Immissionen)<br>(Unterlage 19)   | Möhler + Partner Ingenieure AG   | 17.12.2018 |
| Elektromagnetische Verträglichkeit<br>(Unterlage 22)  | DB Engineering & Consulting GmbH | 19.12.2018 |

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen u. Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **16.09.2019** bis **15.10.2019** bei der Stadt Duisburg, beim **Amt für Stadtentwicklung und Planungsmanagement, Stadthaus – Eingang Moselstraße – Zimmer 221, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg**  
**Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr** und bei der **Bezirksverwaltung Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 – 75, 47051 Duisburg**  
**Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr** sowie bei der **Bezirksverwaltung Süd, Zimmer 103, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg**  
**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch im Internet auf der Internetseite der Stadt Duisburg unter <http://www.stadt-duisburg.de> und der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/\\_MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) einsehbar.

**Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der **16.09.2019**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.10.2019**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47051 Duisburg, oder die Bezirksregierung Düsseldorf [Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde)] schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474

Düsseldorf“. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (alt) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.**

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

**Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur **eine (einzelne)** natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird (Erörterungstermin).

Die Anhörungsbehörde kann nach § 18a Ziffer 1 AEG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.



Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Die Anhörungsbehörde leitet ihre Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, als Planfeststellungsbehörde zu. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG (a.F.) notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG (a.F.) ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> .

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Duisburg, den 18. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilen:*  
*Frau Kuhmann*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3528*  
*und*  
*Herr Brenner*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3254*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen dem Grundstück einer Tischlerei im Norden, der Straße „Am Weißen Stein“ sowie der rückwärtigen Grenze der Wohnbebauung im Osten, den rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung Römerstraße im Süden sowie der Güterbahnstrecke im Westen ist ein Bebauungsplan gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1246 -Vierlinden- „Am Weißen Stein“** durchgeführt.

Duisburg, den 5. August 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Grupe

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Meyer*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-7071*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am  
01.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen dem Grund-  
stück einer Tischlerei im Norden, der Straße  
„Am Weißen Stein“ sowie der rückwärti-  
gen Grenze der Wohnbebauung im Osten,  
den rückwärtigen Grenzen der Wohn-  
bebauung Römerstraße im Süden sowie  
der Güterbahnstrecke im Westen ist eine  
Änderung des Flächennutzungsplans der  
Stadt Duisburg durchzuführen.  
Das Verfahren wird unter der Bezeichnung  
**Flächennutzungsplan-Änderung  
Nr. 1.26 -Vierlinden-** durchgeführt.

Duisburg, den 5. August 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Grupe

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Meyer*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-7071*

**Ungültigkeitserklärung eines Dienst-  
ausweises des Bürger- und Ordnungs-  
amtes**

Der Dienstausweis-Nr. 32/471, ausgestellt  
am 02.12.2008 für Karin Slaats, geb. am  
04.09.1958, ist verlorengegangen. Er wird  
hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 3. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Mettlen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Scheffler*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3676*

## **Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW**

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 02.07.2019, Aktenzeichen 51-42/91 64291/64292, an Carmen Panciu, zuletzt wohnhaft Mathildenstr. 9 , 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 303, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Grothe, Tel.-Nr.: 0203 2837758

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 15.07.2019, Aktenzeichen 606922, an Nika Amirashvili, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 306, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Verhaag, Tel.-Nr.: 0203-283-8309

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 08.08.2019, Aktenzeichen 51-42/91 Ko Antrag/Pala, an Zülfikar Pala, zuletzt wohnhaft Reinerstr. 7, 47166 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags + donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Koch, Tel.-Nr.: 0203/283-5629

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 25.06.2019, Aktenzeichen 222501545160, an Materna, Mirco Thorsten, zuletzt wohnhaft Hafestraße 16, 46282 Dorsten. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 416, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Küppers, Tel.-Nr.: 0203/283-6008

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 02.07.2019, Aktenzeichen 32-31-1 Th 575227, an Herrn Vilson Cani, zuletzt wohnhaft Paul-Rücker-Straße 36, 47059. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstraße 63-65 (Averdunk-Zentrum), 47051240 Duisburg, Zimmer 240, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Theis, Tel.-Nr.: 0203 283 6353

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 02.07.2019, Aktenzeichen 32-31-1 Th 575227, an Herrn Vilson Cani, zuletzt wohnhaft Paul-Rücker-Straße 36, 47059 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstraße 63-65 (Averdunk-Zentrum), 47051 Duisburg, Zimmer 240, Montags bis Freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Theis, Tel.-Nr.: 0203 283 6353

des Dokuments des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg vom 01.08.2019, Aktenzeichen 08280, an Herrn Krasimir Bodurov, zuletzt wohnhaft Weseler Str. 279, 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Schwanenstr. 5-7, 47051 Duisburg, Zimmer 103, Montags, Mittwochs und Freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Elbe, Tel.-Nr.: 0203 283 5594

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 02.08.2019, Aktenzeichen 32-31-1 Kle AW 65/19, an John Opoku, zuletzt wohnhaft August-Thyssen-Str.48, 47166 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr.63 - 65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, Montag, Mittwoch, Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinbrahm, Tel.-Nr.: 0203 283 6742

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 05.08.2019, Aktenzeichen 51-42/91 Ho 64418, an Siddekagül Tepe, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hoppe, Tel.-Nr.: 02032835679

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 06.08.2019, Aktenzeichen 32-23 Schw, an Bartłomiej Mewald, zuletzt wohnhaft Ruhrorter Str. 163, 47119 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg, Zimmer 203, Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Frau Schwarzwald, Tel.-Nr.: 0203 283 4828

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 06.08.2019, Aktenzeichen 32-31-1 Kra AW 74/19, an Ismail Bakan, zuletzt wohnhaft Krefelder Str. 278 in 47228 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65 , 47051 Duisburg, Zimmer 241, montags, mittwochs, freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Krapp, Tel.-Nr.: 0203 283 4531

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 17.05.2019, Aktenzeichen 64133 und 64132, an Herr Dancho Asenov, zuletzt wohnhaft Zimmerstr. 33, 44145 Dortmund. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 51-42/91, 47178 Duisburg, Zimmer 215, Montag und Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Faun, Tel.-Nr.: 0203 283 7662

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 07.08.2019, Aktenzeichen 32-23 Schw, an Gabriele Steinmann, zuletzt wohnhaft 47198 Duisburg, Margaretenstr. 24. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg, Amt: 32-23, 47058 Duisburg, Zimmer 203, Montag-Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Frau Schwarzwald, Tel.-Nr.: 283 4828

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 07.08.2019, Aktenzeichen 32-23 Schw, an Gojko Miladic, zuletzt wohnhaft Wanheimer Str. 435, 47055 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str.6, 47058 Duisburg, Zimmer 203, Montag-Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schwarzwald, Tel.-Nr.: 0203 283 4828

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 08.08.2019, Aktenzeichen 32-31-1 Kle Aw 77/18, an Ismail Öksüz, zuletzt wohnhaft derzeit unbekanntes Aufenthaltes. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63 - 65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, Montag, Mittwoch, Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinbrahm, Tel.-Nr.: 0203 283 - 6742



des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 08.08.2019, Aktenzeichen 51-42/91 Ho , an Müyesser Top, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47051 Duisburg, Zimmer 312, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hoppe, Tel.-Nr.: 0203/2835679

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 12.08.2019, Aktenzeichen 232 000 446 778 (Anhörung GwSt 2014 + 2015, Sz), an Frau Nurcan Güliden, zuletzt wohnhaft Wichardstr. 14, 47608 Geldern. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, Montag-Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Bona, Tel.-Nr.: 0203/2837668

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 07.08.2019, Aktenzeichen 232 000 430 456 (Anhörung GewSt 2013-2015, NZ 2013,2014, VSPZ 2014, SZ, an Frau Urszula Jadwiga Kosciesza, zuletzt wohnhaft ul. Estreichera 9/2, 41-935 Bytom, Polen. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, Montag - Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau de Vries, Tel.-Nr.: 0203 283 6264

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 06.12.2018, Aktenzeichen 222003293622, an Jankauskas, Eugenijus, zuletzt wohnhaft Arenbergstr. 82, 46119 Oberhausen. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 415, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Muschalla, Tel.-Nr.: 0203/283-4624

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 13.08.2019, Aktenzeichen 51-42/91-63120, an Frau Rebecca Schöning, zuletzt wohnhaft Beecker Str. 284, 47166 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 214, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Krüßmann, Tel.-Nr.: 0203/283-5222

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 13.08.2019, Aktenzeichen 51-42/91 - 64362, an Christopher Sapendowski, zuletzt wohnhaft Gerhardstr. 23, 47178 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 214, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Krüßmann, Tel.-Nr.: 0203/283-5222

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 13.08.2019, Aktenzeichen 51-42/91 UV Antrag Asenova, Vasilka, an Frau Snezhana Shopova, zuletzt wohnhaft Amixstr. 24 A, 45143 Essen. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 215, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Faun, Tel.-Nr.: 0203 283-7662

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 13.08.2019, Aktenzeichen 231 001 817 054, an Andreas Zimmer, zuletzt wohnhaft Wilfriedstr. 1a, 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Wetzel, Tel.-Nr.: 0203 2836717

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 16.08.2019, Aktenzeichen 51-42/95 024619, an Karim Souissi, zuletzt wohnhaft Zum Grind 8, 47259 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Wolf, Tel.-Nr.: 0203/283 8428

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 20.08.2019, Aktenzeichen 51-42/95 024630/1, an Ignace Foning, zuletzt wohnhaft Kamerun. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Wolf, Tel.-Nr.: 0203/283 8428

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 21.08.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 24623/-25, an Herr Thomas Rutkowski, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Möller, Tel.-Nr.: 02032832293

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 20.05.2019, Aktenzeichen VG 232 000 438 910, an Ahmet Arslan, zuletzt wohnhaft Dahlstr. 37, 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau de Vries, Tel.-Nr.: 0203 283 6264

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 23.08.2019, Aktenzeichen VG 232 000 416 577 (Anhörung GewSt 2014 u. 2015, SZ), an Cumhur Ünal, zuletzt wohnhaft Gußstahlstr. 44, 44793 Bochum. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau de Vries, Tel.-Nr.: 0203 283 6264

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 26.08.2019, Aktenzeichen 51-42/95 24646, an Rafal Bobowski, zuletzt wohnhaft Stöcken 30, 42651 Solingen. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Wolf, Tel.-Nr.: 0203 283-8428

### **Hinweis:**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Dokumente zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4240091068 (alt 140091067) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Juli 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4201255579, 4201255546, 4201281856, 4201281849 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 29. Juli 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200838524 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. Juli 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3784816765 (alt 4816765) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. Juli 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202443101 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Juli 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201584194 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Juli 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3256055934 (alt 156055931), 4200077446 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 31. Juli 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4232015992 (alt 132015991) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. August 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3255011482 (alt 155011489) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. August 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201852161 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. August 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4231079403 (alt 131079402) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. August 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4204065843 (alt 104065842) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. August 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3230074860 (alt 130074867) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. August 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201307919 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. August 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202635474 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. August 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202965616, 3202965608 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 14. August 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3204016897 (alt 104016894), 3202373167 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 14. August 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH hat am 29. Mai 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wie folgt festgestellt:

Der Gesellschafter der SWDU EH GmbH hat beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 128.005,94 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. September bis 30. September 2019 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH

**Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der

Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die





1. Der Jahresabschluss der GEBAG für das Geschäftsjahr 2018 wird mit einem Jahresüberschuss von 5.930.228,90 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2018 geprüft und am 10. Mai 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Die in Abschnitt 1.2. des Lageberichts enthaltenen lageberichtsfremden Angaben haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertrags-

lage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den oben genannten nicht inhaltlich geprüften Bestandteil des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür

verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von



den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 10. Mai 2019

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

Dr. Ranker                      Köhler  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 für die Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. KG**

Die Gesellschafterversammlung der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG hat in ihrer Sitzung am 18. Juli 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der DBV KG für das Geschäftsjahr 2018 wird mit einem Jahresüberschuss von 137.003,84 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird in den Gewinnvortrag eingestellt.

Die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2018 geprüft und am 10. Mai 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen

Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buch-

führung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes

Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der



Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 10. Mai 2019

DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Ranker                      Köhler  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der WBDU Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW**

Die Gesellschafterversammlung der Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH hat am 7. Mai 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafter beschließen, den erzielten Bilanzgewinn von 59.118,50 Euro entsprechend den Gesellschaftsanteilen am 15.11.2019 an die Gesellschafter auszuschütten.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. September bis 30. September 2019 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die WBDU Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH, Duisburg

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der WBDU Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WBDU Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben,

um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf

diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

PKF Fasselt Schlage  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Hüniger                      Franke  
Wirtschaftsprüfer        Wirtschaftsprüfer

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 1. März 2019